



## **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Diverse Gemeindestrassen und Abschnitte**

### **Genehmigung**

Gemeinde **Winterthur**

- Lage - Papiermühleweg, Abschnitt Wieshof- bis Schlosstalstrasse  
- Entlastungsstrasse Oberwinterthur, Abschnitt Frauenfelder- bis Technoramastrasse  
- Hermann-Götz-Strasse und Bahnstrasse, Abschnitt Jakob- bis Trollstrasse  
- Schiltwiesenplatz, Abschnitt Stadler- bis Römerstrasse  
- Müller- und Florastrasse, Abschnitt Wülflinger- bis Bürglistrasse  
- Herrenrebenweg, Abschnitt Burg- bis Herrenrebenweg  
- Kronaustasse, Abschnitt St. Galler- bis Grüzefeldstrasse
- Massgebende - Beschluss Nr. 2021.47 des Grossen Gemeinderats Winterthur vom 30. August 2021  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienpläne 1:500 / 1:1000 (Plan Nr. 01 bis 07)  
- Weisung des Stadtrats (Erläuterungsbericht), Verkehrsbaulinien Teilrevision 2020
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Grosse Gemeinderat Winterthur hat mit Beschluss Nr. 2021.47 vom 30. August 2021 diverse Verkehrsbaulinien an den oben aufgeführten Strassenabschnitten ersatzlos aufgehoben oder teilweise aufgehoben und neufestgesetzt sowie Niveaulinien vollständig ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung *Papiermühleweg*

der Planung Bei den Grundstücken Kat. Nrn. WU1959, WU3620, WU3128 und WU5059 (Papiermühleweg 7, 15, 17 und 19) verlaufen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2785/1953 entlang des Papiermühlewegs mit einem Abstand von 10 m.

Die Verkehrsbaulinien wurden 1953 u.a. für die Sicherung eines ostseitigen Gehweges festgesetzt. Diese Planung wurde jedoch nicht umgesetzt. Der Ausbau des Gehweges ist heute weder gemäss der Verkehrserschliessungsverordnung (LS 700.4) notwendig noch im kommunalen Richtplan vorgesehen. Der Baulinienabstand von 10 m entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und beeinträchtigt die Bebaubarkeit der genannten Grundstücke. Zudem weisen die Gebäude entlang der nordöstlichen und südöstlichen Seite des Papiermühlewegs verschiedene Fassadenfluchten und dementsprechend verschieden tiefe Vorgartenräume auf, was zu einer unbefriedigenden städtebaulichen Gestaltung führt.



Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2785/1953 sollen ab dem Grundstück Kat. Nr. WU1959 bis zum Grundstück Kat. Nr. WU5059 aufgehoben und mit dem gleichen Abstand, wie entlang der nordöstlichen Seite des Papiermühlwegs, neu festgesetzt werden. Die Niveaulinien RRB Nr. 2785/1953 Lettenstrasse, Wolfbühlstrasse und Papiermühlweg sollen vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

*Entlastungsstrasse Oberwinterthur, Abschnitt Frauenfelder- bis Technoramastrasse*

Die projektierten Baulinien sind nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Aufhebung dieser Baulinien erfordert keine kantonale Genehmigung.

*Hermann-Götz-Strasse und Bahnstrasse, Abschnitt Jakob- bis Trollstrasse*

Die Gebäude an der Hermann-Götz-Strasse 11-15 sind kommunale Inventarobjekte und liegen in der Quartiererhaltungszone. Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur enthält keine Bestimmungen für den Strassenabstand in der Quartiererhaltungszonen. Fehlen entsprechende Bestimmungen zum Strassenabstand, bemisst sich dieser generell nach § 265 in Verbindung mit § 267 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Dies führt zu Widersprüchen mit den Quartiererhaltungszonenbestimmungen. Mit der Neufestsetzung von Baulinien sollen diese Widersprüche aufgehoben werden.

Die Baulinienlücke entlang der Hermann-Götz-Strasse, zwischen den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 301/1868 und RRB Nr. 952/1897, soll durch die Festsetzung einer neuen Baulinie entlang der Fassaden der bestehenden Gebäude geschlossen werden. Die Niveaulinien RRB Nr. 301/1868 entlang der Hermann-Götz-Strasse werden ersatzlos aufgehoben.

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1564/1900 entlang der Nordseite der Bahnstrasse ist überholt, da sie sich innerhalb des SBB-Gebiets befindet.

Die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1564/1900 entlang der Nordseite der Bahnstrasse, Abschnitt Troll- bis Jakobstrasse, sollen ersatzlos aufgehoben werden.

*Schiltwiesenplatz, Abschnitt Stadler- bis Römerstrasse*

Die Grundstücke Kat. Nrn. OB11098 und OB11099 befinden sich in der Zentrumszone und unterliegen daher Art. 47 der Bauordnung der Stadt Winterthur, welche die Anordnung der Gebäude auf die Baulinie vorschreibt. In diesem Bereich verlaufen jedoch die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2896/1945 teilweise in der Strassenparzelle und stehen somit im Widerspruch zur genannten Zentrumszonenbestimmung.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2896/1945 und RRB Nr. 1125/1953 sollen teilweise aufgehoben und parallel zur Fassadenflucht auf die Höhe des heutigen Vordaches neu festgesetzt werden. Die Niveaulinien RRB Nr. 2896/1945 und RRB Nr. 1125/1953 sollen vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

*Müller- und Florastrasse, Abschnitt Wülflinger- bis Bürglistrasse*

Im Gebiet zwischen der Wülflinger- und Bürglistrasse im Abschnitt zwischen Blumenau- und Habsburgstrasse verlaufen entlang den Strassengevierten die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1170/1897 und RRB Nr. 4074/1961.

Für das Quartier Neuwiesen / Blumenau bestehen Einträge im Bundesinventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Das ISOS beschreibt die städtebauliche Struktur als orthogonales Strassenraster, welches eine klare Struktur vorgibt. Die nach der Baulinienfestsetzung erstellte Bebauung folgt der vorgegebenen Strassenrasterung. Die Gebäude im Quartier stehen mit ihren Fassaden grösstenteils an den Baulinien. Entlang der Müller- und Florastrasse fehlen die Baulinien. In diesen Bereichen müssen An- und Neubauten den notwendigen Abstand zu Strassen und Plätzen gemäss § 265 Abs.1 PBG von 6 m einhalten. Dies widerspricht dem vorhandenen Charakter des Quartiers, wonach die bestehenden Gebäude entlang der Müller- und Florastrasse einen



Abstand von lediglich ca. 3.5 bis 4.5 m zur Strasse aufweisen. Ohne Baulinien sind bis zum Gebäude Ass. Nr. 1158 alle Hauptgebäude abstandswidrig.

Entlang der Müller- und Florastrasse, zwischen den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1170/1897 und RRB Nr. 4074/1961, sollen entlang der massgebenden Fassaden der bestehenden Gebäude neue Baulinien festgesetzt werden.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1170/1897 und RRB Nr. 4074/1961 sollen bei der Florastrasse aus redaktionellen Gründen teilweise ersatzlos aufgehoben werden. Die bestehenden Niveaulinien werden nicht tangiert.

#### *Herrenrebenweg, Abschnitt Burg- bis Herrenrebenweg*

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3620/1945 wurde im Zuge der Einfamilienhäuser-Überbauung des Herrenrebenwegs festgesetzt und verläuft hangseitig mit einem Abstand von 5 m und talseitig mit einem Abstand von 10 m. Diese Festsetzung diente der Sicherung eines zukünftigen talseitigen Ausbaus der Strasse.

Der kommunale Herrenrebenweg erschliesst nur wenige Wohneinheiten, hat keinen Durchgangsverkehr und ist mit einer Begegnungszone verkehrsberuhigt worden.

Der angedachte Ausbau des Herrenrebenwegs ist nicht realisiert worden. Aufgrund der heutigen Gegebenheiten und gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung kann der Herrenrebenweg als genügend ausgebaut betrachtet werden. Ein Baulinienabstand von 10 m sowie die grössere Belastung der talseitigen Grundstücke gegenüber der Hangseitigen sind nicht mehr gerechtfertigt.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3620/1945 sollen teilweise aufgehoben und mit einem Abstand von 5 m neu festgesetzt werden. Die bestehende Niveaulinien RRB Nr. 3620/1945 sollen vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Kronastrasse, Abschnitt St. Galler- bis Grüzefeldstrasse*

Die Querung Grüze soll eine direkte Verbindung für den öffentlichen Busverkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr zwischen der St. Gallerstrasse und der Sulzerallee werden und ist eine der wichtigsten Massnahmen aus dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK). Als zentrales Element des geplanten Hochleistungskorridors stellt sie die direkte Erschliessung des neuen Stadtteils Neuhegi mit dem öffentlichen Verkehr sicher.

Eine weitere Massnahme aus dem sGVK stellt die geplante Bus-Trasse dar, welche die Industrie- direkt mit der St. Gallerstrasse verbinden und mittel- sowie langfristig einen optimalen Verkehrsfluss sowohl für den öffentlichen Verkehr wie auch für den motorisierten Individualverkehr gewährleisten soll. Zudem soll diese für eine verbesserte Leistungsfähigkeit der umliegenden Knoten und für eine direkte südliche Anbindung der Buslinien an die Querung Grüze sorgen. Die neue Verbindung ist im regionalen Richtplan eingetragen und bedingt die Realisierung eines Korridors zwischen St. Galler-, Kronau-, Industrie- und Grüzefeldstrasse.

Die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien zwischen Industrie- und St. Gallerstrasse soll den Raum für die Realisierung der neuen Verbindung rechtlich sichern. Der Korridor soll asymmetrisch zum Strassenprojekt auf 23 m festgelegt werden. Westseitig der neuen Erschliessung sollen die Baulinien mit einem Abstand von ca. 3.5 m, ostseitig mit einem Abstand von ca. 8 m verlaufen. Dies soll eine situationsgerechte und auf die Zukunft ausgerichtete Strassenraumgestaltung (z.B. durch die Realisierung einer einseitigen Baumallee) ermöglichen.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 303/1950 werden mit der vorliegenden Baulinienanpassung vollständig und ersatzlos aufgehoben.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 28 Ziff. 19 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989, Stand 15. Mai 2019, ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Grosse Gemeinderat zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 3. November 2021 liegt bei.

### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mehrere Verkehrsbaulinien in diversen Strassenabschnitten sollen aufgehoben oder neufestgesetzt werden. Die Niveaulinien werden teilweise ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2785/1953 entlang des Papiermühlenwegs soll den aktuellen Bedürfnisse Rechnung tragen sowie zu einer einheitlichen und harmonischen städtebaulichen Gestaltung führen.

Die vorgesehene Lückenschliessung der Verkehrsbaulinien an der Hermann-Götzstrasse 11-15 dient der Herstellung der Planungssicherheit, entspricht den Quartiererhaltungszonenbestimmungen der Bauordnung der Stadt Winterthur und ist im Sinne des kommunalen Inventars schützenswerter Bauten der Stadt Winterthur.

Die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1564/1900 entlang der Nordseite der Bahnstrasse befinden sich innerhalb des SBB-Gebiets und sind obsolet geworden. Für die Sicherung des heutigen Verlaufs sowie ein allfälliger zukünftiger Ausbau der Bahnstrasse kommen die ordentlichen Abstände gemäss PBG zur Anwendung.

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien am Schiltwiesenplatz sichert den Raum für eine zukünftige angemessene Gestaltung des öffentlichen Raumes und ermöglicht der Grundeigentümerschaft der Grundstücke Kat. Nrn. OB11098 und OB11099 einen gegenüber heute grösseren Spielraum in der Bebauung ihrer Grundstücke.

Aus verkehrsplanerischer Sicht besteht kein Ausbaubedarf der Müller- und Florastrasse. Die vorgesehene Festsetzung der Verkehrsbaulinien entlang dieser Strassen dient der Sicherung des Quartiercharakters und schafft klare Rahmenbedingungen für An- und Neubauten.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3620/1945 entlang des Herrenrebenwegs soll den aktuellen Bedürfnissen Rechnung tragen sowie zu einer besseren Bebaubarkeit der talseitigen Grundstücke führen.

Der Verkehrsbaulinienkorridor zwischen Industrie- und St. Gallerstrasse soll den notwendigen Spielraum für das Strassenprojekt sicherstellen, der zukünftigen Bedeutung der Achse für den Fussverkehr zwischen Bahnhof Grüze und Sportpark Deutweg gerecht werden, die Bedürfnisse der Grundeigentümerschaften sowie bestehende Bauten berücksichtigen und dem städtebaulichen Bild einer bahnhofsnahe Zentrumszone entsprechen.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

### **Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:**

- I. Die am 30. August 2021 vom Grossen Gemeinderat Winterthur beschlossene Baulinienrevision wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Winterthur inkl.
    - 6 Baulinienpläne (je 3-Fach)
    - Erläuterungsbericht
    - Beschluss des Grossen Gemeinderat vom 30. August 2021
    - Publikation mit Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 3. November 2021
    - Feststellung der Rechtskraft des Stadtrats vom 3. November 2021
  - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität



Markus Traber, Amtschef